

EBA/REC/2015/02

23/11/2016

Empfehlungen zur Änderung der Empfehlungen EBA/REC/2015/01

zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Empfehlungen

1. Das vorliegende Dokument enthält Empfehlungen, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden¹. Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.
2. Diese Empfehlungen legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Empfehlungen in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Empfehlungen in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 23/01/2017 mitteilen, ob sie diesen Empfehlungen nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/REC/2015/02“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Adressaten

5. Diese Empfehlungen sind an die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gerichtet.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

6. Diese Empfehlungen gelten ab dem 24/11/2016.

4. Änderungen

7. Die Empfehlung EBA/REC/2015/01 zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:

Im Anhang „Tabelle der bewerteten Behörden und durchgeführten Gleichwertigkeitsprüfungen“ wird die folgende Zeile eingefügt:

BEWERTETE BEHÖRDE	<u>GRUNDSATZ 1: KONZEPT DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN</u>	<u>GRUNDSATZ 2: BERUFLICHE GEHEIMHALTUNGSPF LICHT</u>	<u>GRUNDSATZ 3: BESCHRÄNKUNGEN DER VERWENDUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN</u>	<u>GRUNDSATZ 4: BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE WEITERGABE VERTRAULICHER INFORMATIONEN</u>	<u>ZUSÄTZLICHE ZU BERÜCKSICHTI- GENDE INFORMATIONEN: VERLETZUNG DER BERUFLICHEN GEHEIMHALTUNGS- PFLICHT UND SONSTIGE ANFORDERUNGEN BETREFFEND DIE WEITERGABE VERTRAULICHER INFORMATIONEN</u>	<u>GESAMT- BEWERTUNG</u>
Albanien - Bank von Albanien (BANKA E SHQIPËRISË) - <a href="http://www.bank
ofalbania.org/">http://www.bank ofalbania.org/	Artikel 58 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Bank von Albanien Artikel 91 Absatz 1 des Gesetzes über Banken in der Republik Albanien	Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Bank von Albanien Artikel 91 Absatz 1 des Bankengesetzes Artikel 19 der Satzung der Bank von Albanien	Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Bank von Albanien Artikel 91 Absatz 1 des Bankengesetzes Artikel 19 der Satzung der Bank von Albanien	Artikel 58 des Gesetzes über die Bank von Albanien Artikel 91 Absatz 2 des Bankengesetzes Artikel 23 des Gesetzes über die	Artikel 91 des Bankengesetzes Artikel 91 Absatz 3 des Bankengesetzes Entscheidung des Aufsichtsrats Nr. 21,	Gleichwertig

	<p>(Bankengesetz) Verordnung Nr. 42 (über Transparenz und Geheimhaltung in der Bank von Albanien) Entscheidung des Gouverneurs Nr. 2005 (zur Verwendung und Einstufung von Informationen, die in der Bank von Albanien als „geheim“ eingestuft sind)</p>	<p>vom 19. Dezember 2000 Artikel 13 und 27 des Verhaltenskodex</p>	<p>vom 19. Dezember 2000 Artikel 13 und 27 des Verhaltenskodex Artikel 6 der Entscheidung des Gouverneurs Nr. 2005</p>	<p>Bank von Albanien Artikel 58 Absatz 2 des Bankengesetzes Verordnung Nr. 42 (über Transparenz und Geheimhaltung in der Bank von Albanien)</p>	<p>Artikel 30, 54</p>	
--	---	--	--	---	-----------------------	--